

- Abbau von Zöllen
- Einschränkung von Subventionen

b. Ausnahmen und Einschränkungen des GATT

- Ausnahmen für einzelne Grundsätze des GATT
- allgemeine Ausnahmen von der Anwendung des GATT auf Handelsbeschränkungen

c. Fallbeispiele

**Fall 2: Rohstoffabkommen mit Ostlandien**

Das osteuropäische Land Ostlandien (O) besitzt auf seinem Gebiet beachtliche Erdöl- und Erdgasvorkommen. Durch veraltete Industrie, Lasten der Transformation von einer sozialistischen Wirtschaft, hohe Kriminalität sowie unterentwickelte Handelsstrukturen mit dem Westen Europas kann das Land seinen Einwohnern keinen hohen Lebensstandard bieten. Die Situation wird auch dadurch erschwert, dass O nicht einmal zum GATT gehört und seine westlichen Nachbarn hohe Zölle auf alle Produkte aus O praktizieren.

Das westeuropäische Land Tomanien (T), das zum GATT gehört, baut über Jahre eine lebhaftere politische Verbindung nach O auf, woraus sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt. So wird T zum wichtigsten Importeur von Energierohstoffen aus O. Um sich niedrige Rohstoffpreise zu sichern entscheidet sich T, alle Produkte aus O großzügig zu eigenen Märkten zuzulassen. Deshalb schließt T mit O ein Abkommen, kraft dessen T vergünstigte Rohstofflieferungen im großen Umfang erhält, wofür als Gegenleistung alle Produkte aus O in T zollfrei eingeführt werden können. Produkte aus anderen Ländern werden zum Markt in T grundsätzlich nur verzollt zugelassen, weil T seinen inländischen Markt vor Billigimporten schützen will.

Das andere Mitgliedsland im GATT, das Nordamerikanische Nordlandien (N), ist empört, dass Produkte aus O günstigeren Marktzugang in T haben, als Produkte aus N. Deshalb fragt die Regierung von N, ob die Vorgehensweise von T rechtmäßig ist. T weist Vorwürfe aus N zurück, weil O gar nicht zum GATT gehöre, weshalb T mit O solche Verträge schließen dürfe, wie es T gefalle.

**Ist die Anwendung unterschiedlicher Zölle auf Produkte aus O und N völkerrechtlich zulässig?**

**Fallabwandlung:** Ändert sich die Bewertung des Falles, wenn T und O das Abkommen mit einigen weiteren Ländern in der Region multilateral abschließen?

**Fall 3: Importverbot und GATT**

Im karibischen Inselland Idyllien (I) nimmt die industrielle Ausbeutung der Meeresressourcen derart zu, dass Wissenschaftler und Ökologen vollständige Ausrottung der Meeresfauna im großen Umkreis von I befürchten. Im europäischen Land Wohlstandien (W), das traditionell

enge Beziehungen zu I unterhält, wird dies mit Sorge betrachtet.

In W entschließt sich die Regierung zu radikalen Schritten gegen I. W sieht sich international zum Einschreiten gegen I verpflichtet, weil ein Großteil der Exporte aus I in W konsumiert wird.

W verhängt ein Importverbot von in I gefangenen Meerestieren.

**Ist das Importverbot rechtmäßig, wenn I und W Mitglieder des GATT sind?**

#### Fall 4: EGKS und GATT

Sechs Länder Europas schließen ein Abkommen, kraft dessen die "Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" gegründet wird. Eines der wesentlichen Punkte des Abkommens ist die Abschaffung von Zöllen für Kohle, Kohleprodukte, Stahl sowie ähnliche Waren und Rohstoffe zwischen den Parteien. Für den Handel mit Drittstaaten werden eine einheitliche Zollpolitik und einheitliche Zollsätze eingeführt.

Art. 4 des Abkommens sieht vor, dass: *Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags untersagt:*

- a) *Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs;*
- b) *Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern;*
- c) *von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht;*
- d) *einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.*

Die schließenden Parteien sind zugleich Unterzeichner des GATT.

**Ist das Abkommen mit dem GATT vereinbar?**

#### Fall 5: Verbot asbesthaltiger Produkte

In Frankreich wird ein Gesetz erlassen, kraft dessen der Verkehr und das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Rohstoffen komplett verboten wird. In der Industrie (Isolierstoffe für Bauwerke, Bremsklötze u. ä.) wurden über Jahre Alternativen (mit Glas, bestimmten Kunststoffen oder Cellulose als Bestandteilen) erprobt und schrittweise eingesetzt, so dass sie allmählich die einheimischen Produkte aus Asbest verdrängt haben. Die noch marginal vorhandenen einheimischen und öfter als Importware auf dem Markt auftretenden Erzeugnisse mit Asbest sollen mit dem Gesetz endgültig vom Markt verdrängt werden.

Ein kanadischer Hersteller, der einen Großteil von asbesthaltigen Produkten nach Europa einführt, überzeugt die kanadische Regierung von der Schädlichkeit der französischen Regelung für die kanadische Wirtschaft. Deshalb will Kanada gegen die Regelung vorgehen.